Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund §§ 2 Abs.1, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90), der Bayer. Bauordnung (BayBO) - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

"Freiflächenphotovoltaikanlage am Hadinger Weg, Batteriespeicher und Umspannwerk" als

Satzung

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. **Geltungsbereich**

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. **Art und Maß der baulichen Nutzung**

2.1 SO Sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage, Batteriespeicher und Umspannwerk"

2.2 GRZ 0,8 Max. zulässige Grundflächenzahl, hier: 0,8

2.3 GH = 3,5m Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen, hier: 3,5m

2.4 Firstausrichtung der Module. Von ihr kann bis zu 20° abgewichen werden

3. **Bauweise, Baugrenzen, Wandhöhe**

3.1 Baugrenze

4. **Verkehrsflächen**

4.1 private Verkehrsfläche (Zufahrtsweg)

5. **Grünordnung**

5.1 private Grünfläche für die Randeingrünung

5.2 Baum Bestand zu erhalten

5.3 Baum zu pflanzen, Standort kann um 10m differieren. Herkunft autochthon, Pflanzgröße min. H, 2xv, STU 12-14cm

5.4 Sträucher zu pflanzen, Strauchgruppen von 4-8 Sträuchern Herkunft autochthon, Pflanzgröße min. v. 40-60cm

5.5 Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Entwicklung einer Artenarmen Extensivwiese mit einzelnen Heckenstrukturen

6. **Sonstige Festsetzungen**

6.1 Bemaßung in Metern (z.B. 5 m)

6.2 Geländemodellierung für Versickerungsmulde: Flächen für die Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser

6.3 unterirdische Anschlussleitung Übergabestation - Netzanschluss Mittelspannungskabel Hadinger Weg, Lage veränderlich

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1. Bestehender Baukörper

2. 580 Flurgrenzen und Flurnummer

3. 496 Höhenlinie Bestand (z.B. 496,00m üNN)

4. bestehende 380 kV-Freileitung mit 35 m Schutzbereich links und rechts der Leitungsachse

5. Kartiertes Biotop

6. Gehölzbestände im Umfeld, Übernahme aus dem Luftbild

7. Schnitt A-A' (vgl. Anlage 1)

8. Zaun / Einfriedung

9. notwendige technische Anlagen Batteriespeicherung (z.B. Batteriecontainer, Wechselrichter, Transformatoren), Lagevorschlag

10. 100m-Radius um Wohngebäude

11. 5m Gewässerrandstreifen

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Geltungsbereich

1.1 Der Vorhaben-und Erschließungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3 BauGB).

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die Nutzung des Geltungsbereichs als Sondergebiet ist gem. §9 Abs.2 Nr.2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Anlagen zulässig. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Nutzung "Freiflächen-photovoltaikanlage, Batteriespeicher und Umspannwerk" sind alle Anlagen vollständig und fachgerecht zurückzubauen. Auch Montage- und Lagerflächen, vorübergehend angelegte Bereiche, Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Anlage haben, vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf / in den Boden eingebrachte standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern. Die Fläche ist darauf weder ihrer vorhergehenden Nutzung (Ackerfläche) zuzuführen.

2.2 Im Teilbereich Freiflächen-Photovoltaikanlage zulässig sind freistehende, aufgeständerte, nicht nachgeführte Photovoltaikanlagen (Modultische) zur Nutzung der Sonnenenergie. Sie sind ohne Fundamente mittels Stahlprofilen im Boden zu verankern. Ferner zulässig sind betriebsnotwendige Nebenanlagen.

2.3 Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8, die Modulfläche wird dabei gemessen als horizontale Projektion.

2.4 Die Modultische müssen einen Reihenabstand von mindestens 1,20m zueinander haben, gemessen als horizontale Projektion.

2.5 Die Unterkante der Modultische muss mindestens 0,80 m über dem anstehenden Boden liegen.

2.6 Im Teilbereich Batteriespeicher zulässig ist nur die Errichtung von Batteriespeichern mit Umspannwerk und sonstigen für den Betrieb der Batteriespeicher notwendigen Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Lagercontainer, Wartungsflächen, Blitzschutzanlagen).

2.7 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Außerhalb der Baugrenze sind Einzelanlagen und unbefestigte Wege zulässig.

2.8 maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen bezogen auf die Oberfläche des umgebenden Bestandsgeländes: Photovoltaikanlagen mit notwendigen technischen Anlagen: 3,50m Batteriecontainer, sonstige Container: 4,50m notwendige technische Anlagen: 16m

3. Bauliche Gestaltung

3.1 Die Fassade der Container undTechnikgebäude muss in unauffälligen Farben (weiß, grau, braun) gestaltet sein. Notwendige Dachkonstruktionen sind soweit möglich zur Energieerzeugung zu nutzen.

3.2 Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

4. Einfriedungen

4.1 Eine Einfriedung ist bis zu einer Höhe von 2,20 m über Bodenoberkante zulässig. Einfriedungen sind ohne Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m (Durchlass für Kleintiere) und in unauffälligen Tönen (Grau, Grün oder dunklem Farbton) herzustellen.

5. Erschließung

5.1 Die Anlage wird von Nordosten, alternativ von Südwesten, über die bestehenden Feldwege erschlossen. Der Einfahrtsbereich am Gündinger Weg darf asphaltiert werden.

5.2 Die internen Wartungswege und Umfahrungen sind versickerungsfähig als Kies- oder Schotterwege auszugestalten.

6. Grünordnung und Ökologie

6.1 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken.

6.2 Die nicht versiegelten Flächen im Plangeltungsbereich sind flächendeckend mit Ziel als Artenarmes Extensivgrünland (SMT 213) zu entwickeln. Für die Ansaat ist gebietsegenes standortangepasstes Saatgut zu verwenden (aus dem entsprechenden Ursprungsgebiet). Das Flächen sind bis zum Ende der festgesetzten Nutzung mit Ausnahme der Randeingrünung, der Heckenstrukturen und der Gehölzbestände mit einer zweischürigen Mahd unter Abtransport des Mähgutes. Die Anwendung von Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder synthetischen Reinigungsmitteln ist nicht erlaubt. Reinigung der Anlagen nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln, wenn die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

6.3 private Grünfläche für die Randeingrünung Über einem 5m oder mehr tiefen Randstreifen, der mit Saatgut für Artenarmes Extensivgrünland angesät werden soll, ist zur Eingrünung eine lockige Pflanzung mit Sträuchern und einzelne Bäumen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro 2 m², in Gruppen von je 3-5 Stück pro Art, die Mindestpflanzgröße ist 40-60cm.

6.4 Für Pflanzen und Saatgutmischungen darf nur autochthones Pflanzgut (mit Herkunftsnachweis) verwendet werden. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflegen und für die Zeit der Nutzung als PV-Anlage dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres gleichwertig nach Pflanzliste zu ersetzen.

6.5 Für natumahe Strauchhecken ist zur Bestandspflege ein Stockhieb in Maximalabschnitten von 15m und im Rhythmus von 10 Jahren zulässig. Dabei sind in einem Jahr höchstens 20 % der Gesamtlänge der Hecke auf Stock zu setzen.

6.6 Die Fläche unter den Modulen ist als extensive Grünfläche zu gestalten und mit gebietseigenem Saatgut einzusäen. Düngung oder Mulchen der Fläche ist unzulässig.

6.7 Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen Zur Errichtung der Photovoltaikanlage ist als Eingriff in Natur und Landschaft einzuordnen. Für Eingriffe, die in Flächen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist unter Anwendung des Leitfadens zur Eingriffsregelung des Bayerischen Umweltministeriums ein Ausgleich im Wert von 32.058 Wertpunkten notwendig. Der Ausgleich wird vor Ort intern mit 6.680 m² auf FlNrn. 579/1 und 580/1 nachgewiesen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Anlagen umzusetzen.

13. Immissionsschutz

13.1 Blendschutz
Bei der Installation der Anlage sind dem Stand der Technik entsprechend entspiegelte bifaziale Paneele zu verwenden.

13.2 Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß DIN 45691:2006-12:
Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691:2006-12 weder tags noch nachts überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A) je m²]				
Sektor	A		B	
Bogrän - Ende	15° - 94°		94° - 134°	
Parzelle mit Emissionsbezugsfläche S_{EK}	L_{EK} tag	L_{EK} nacht	L_{EK} tag	L_{EK} nacht
SO 1 S_{EK} = 72.940 m²	59	48	53	33
SO 2 S_{EK} = 7.720 m²	68	57	67	63
Sektor	C		D	
Bogrän - Ende	134° - 180°		180° - 15°	
Parzelle mit Emissionsbezugsfläche S_{EK}	L_{EK} tag	L_{EK} nacht	L_{EK} tag	L_{EK} nacht
SO 1 S_{EK} = 72.940 m²	59	48	64	49
SO 2 S_{EK} = 7.720 m²	64	53	65	60

S_{EK}: Emissionsbezugsfläche vgl. folgende Abbildung

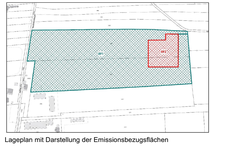

Lageplan mit Darstellung der Emissionsbezugsflächen

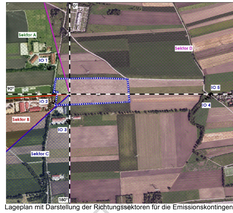

Lageplan mit Darstellung der Richtungssektoren für die Emissionskontingente

Der Bezugspunkt der richtungsabhängigen Kontingentierung besitzt die UTM-32-Koordinaten x = 680834,8 (Rechtswert) und y = 5342902,9 (Hochwert). Die Gradzahl der Sektoren steigt entgegen dem Uhrzeigersinn an. Null Grad liegt im geografischen Norden.
Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist gemäß den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter Berücksichtigung der Abstandsfunktion nach Gleichung (6) und (7).
Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden. Unterschreitet das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionskontingent eines Betriebs/Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich das verfügbare Immissionskontingent auf den Wert L_{IK} = IRW — 15 dB(A). Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.

13.3 Abgrenzung von Teilflächen mit Emissionskontingenten (Berechnungsgrundlage DIN 45691)

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

1. Baumschutz und Pflanzungen

1.1 Pflanzlisten

Als Gehölze sollen zur Eingrünung nur nachfolgende Arten verwendet werden:

Bäume:
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle
Acer campestre - Feld-Ahorn
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Populus tremula - Zitter-Pappel
Prunus padus - Trauben-Kirsche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Salix alba - Silber-Weide
Ulmus laevis - Flatter-Ulme

Sträucher:
Cornus mas - Hartriegel
Cornus sanguinea - roter Hartriegel
Crataegus spec. - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catartica - Kreuzdorn
Rosa rubiginosa - Wildrose
Rosa canina - Hundsrose
Sambucus nigra - Gewöhnl. Holunder
Viburnum opulus - Schneeball
Viburnum lantana - wolliger Schneeball

1.2 Zu erhaltende Gehölzbestände sind durch ortsfeste Bauzäune gem. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 zu schützen.

Alle genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften können bei der Gemeinde Karlsfeld eingesehen werden. Im Raum München sind zusätzlich folgende zwei Auslegestellen zu nennen:
- Deutsches Patent- und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, http://www.fh-muenchen.de

1.3 Pflanzabstände: Entlang der landwirtschaftlichen Flur sind folgende Pflanzabstände zur Grenze einzuhalten: Bäume und Sträucher über 2 m Wuchshöhe: mind. 4m. Zu nichtlandwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist ein Pflanzabstand von 2m einzuhalten. Sofern Nachbarn sich einigen, können die gesetzlichen Mindestabstände unterschritten werden.

2. Immissionsschutz

2.1 IO1 Immissionsort / s.a. Immissionsschutztechnisches Gutachten Schall vom 26.02.2026 des Ingenieurbüros Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB

2.2 Das Immissionsschutztechnische Gutachten Schall vom 26.02.2026 des Ingenieurbüros Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB ist Grundlage der Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz und ist zu beachten. Die nachfolgende genannte DIN 45691, Fassung 2006-1 kann in der Gemeinde eingesehen werden. *(Zusätzliche Fundstelle: DIN 45691: 2006-1 , Geräuschkontingentierung"; Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Telefon: 030 2601-0, E-Mail: info@beuth.de; Internet: www.beuth.de)*

2.3 Nachweis der Einhaltung zulässiger Emissionskontingenten im Rahmen von Genehmigungsverfahren: In den Genehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauGB/VrlV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Im Falle der Anwendung von Art. 58 BayBO ("Genehmigungsfreistellung") ist durch den Bauherren mit der Genehmigungsfreistellungsvorlage ein schalltechnisches Gutachten einzureichen.
Qualifiziert nachzuweisen ist dort für die maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten LEK resp. mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten L_{IK} übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den Vorgaben der DIN 45691:2006-12 zu ermitteln (einschließlich der Berücksichtigung der Abstandsfunktion sowie Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethode der DIN 45691:2006-12 errechnen.
Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärmpotential besitzen (z.B. Büronutzungen), kann nach Ermessen des Gemeinsamen Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens abgesehen werden.

2.4 Lichtimmissionsschutz: Bei der Installation der Anlage sind dem Stand der Technik entsprechend entspiegelte Paneele zu verwenden.

3. Bodenschutz

3.1 Alle Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen nur unter Verwendung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 19915 und DIN 19731 durchzuführen.
Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenaushub ist nach Bodenarten getrennt abzutragen und fachgerecht in Mieten zwischenzulagern, vor Verdichtung und Vermischung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Oberbodenmieten sind in nutzbarem Zustand zu erhalten und während der Bauzeit mit standortheimischem Saatgut zu begrünen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der BBodSchV zu verwerten.

3.2 Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Baubautzflächen (z. B Baumarmgitte, Ausgleichsflächen) dürfen nicht in Anspruch genommen oder befahren werden. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand befahren werden, dabei sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen.

3.3 Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

3.4 Beim Anlagenbau sind Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen (vermindert auch die Austrockniungseffekte unter den Modulanlagen).

3.5 Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist unverzüglich das Landratsamt Dachau zu benachrichtigen. (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

3.6 Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

4. Landwirtschaftliche Emissionen
Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind von den Anwohnern zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Karlsfeld hat auf Antrag der BavariaSolar Karlsfeld GmbH & Co. KG in der Sitzung am 27.11.2025 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Freiflächenphotovoltaikanlage am Hadinger Weg, Batteriespeicher und Umspannwerk" und die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
Parallel dazu wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern mit Schreiben vom ..... gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegt.
Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Parallel dazu wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom ..... gem. § 4 Abs.2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

4. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung sowie Umweltbericht gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom ..... redakt. ergänzt ..... als Satzung beschlossen.

5. Ausfertigung der Satzung

..... den .....
Gemeinde

.....
(Siegel) Christian Bieberle, Erster Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan wurde am ..... gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs.4 und § 215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Karlsfeld zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

..... den .....
Gemeinde

.....
(Siegel) Christian Bieberle, Erster Bürgermeister

Gemeinde Karlsfeld
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115

„Freiflächenphotovoltaikanlage am Hadinger Weg, Batteriespeicher und Umspannwerk"

Vorentwurf

Maßstab 1 : 1.000

N

Katastergrundlage: Digitale Flurkarte Gemeinde Karlsfeld von 2026

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Stand: 02.04.2026
geändert .....

Vorhabenträger

BavariaSolar Karlsfeld GmbH & Co. KG
Hadinger Weg 2a
85757 Karlsfeld

Planverfasser:

BAULEITPLANUNG

carpinus
Dipl.Ing. Dagmar Digmayer
Landschaftsarchitektin
Krokusstr. 32 80689 München

VORHABENPLANUNG

BavariaSolar Karlsfeld GmbH & Co. KG
Peter Knittl
Hadinger Weg 2a
85757 Karlsfeld

ENTWURF